

Neustadt/M.

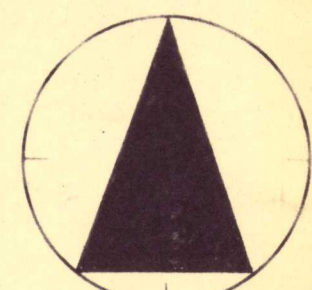
LANDKREIS LOHR

BEBAUUNGSPLAN:

„SCHWEPPBACH- NR.3

FESTSETZUNGEN:

Geltungsbereichsgrenze: - - - - -
 Art der baulichen Nutzung: *Allgemeines Wohngebiet*
 Bauweise: *offene Bauweise*
 Mindestgröße der Grundstücke: *ca 600m²*
 Höhe der Einfriedigungen: *0,80 m*



M: 1:1000

Festzusetzende Baulinien:

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Grünfläche
- öffentliche Parkflächen
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,6 Geschossflächenzahl
- Allgemeines Wohngebiet
- 1geschossige Gebäude (Haupttypen)
- Garagen

HINWEISE:

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Grundstückteil- und -Vorschlag
- bestehende Grundstücksgrenze
- Hochspannungsleitungen mit Schutzstreifen
- bestehender Abwasserkanal
- bestehende Wasserleitung

PLANFERTIGER:

J. J. J.
 H. JEITLER + H. R. JEITLER
 ARCHITECT DIPL. INGENIEUR
 9752 GOLDBACH TEL. 7021/51000

NEUSTADT/M., DEN 14.11.1967

Der Bebauungsplan Entwurf hat am 19.2.1969 bis 21.3.1969 öffentlich ausgelegt.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 14.11.1967 gem. § 10 BBauG am 28.3.1969 als Sitzung beschlossen.

Neustadt/M., den 20. April 1969

Neustadt/M., den 20. April 1969

Weg
 Bürgermeister

Weg
 Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes:

Der genehmigte Bebauungsplan ist vom 5.8.1970 bis 5.9.1970 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 4.8.1970 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 4.8.1970 rechtsverbindlich.

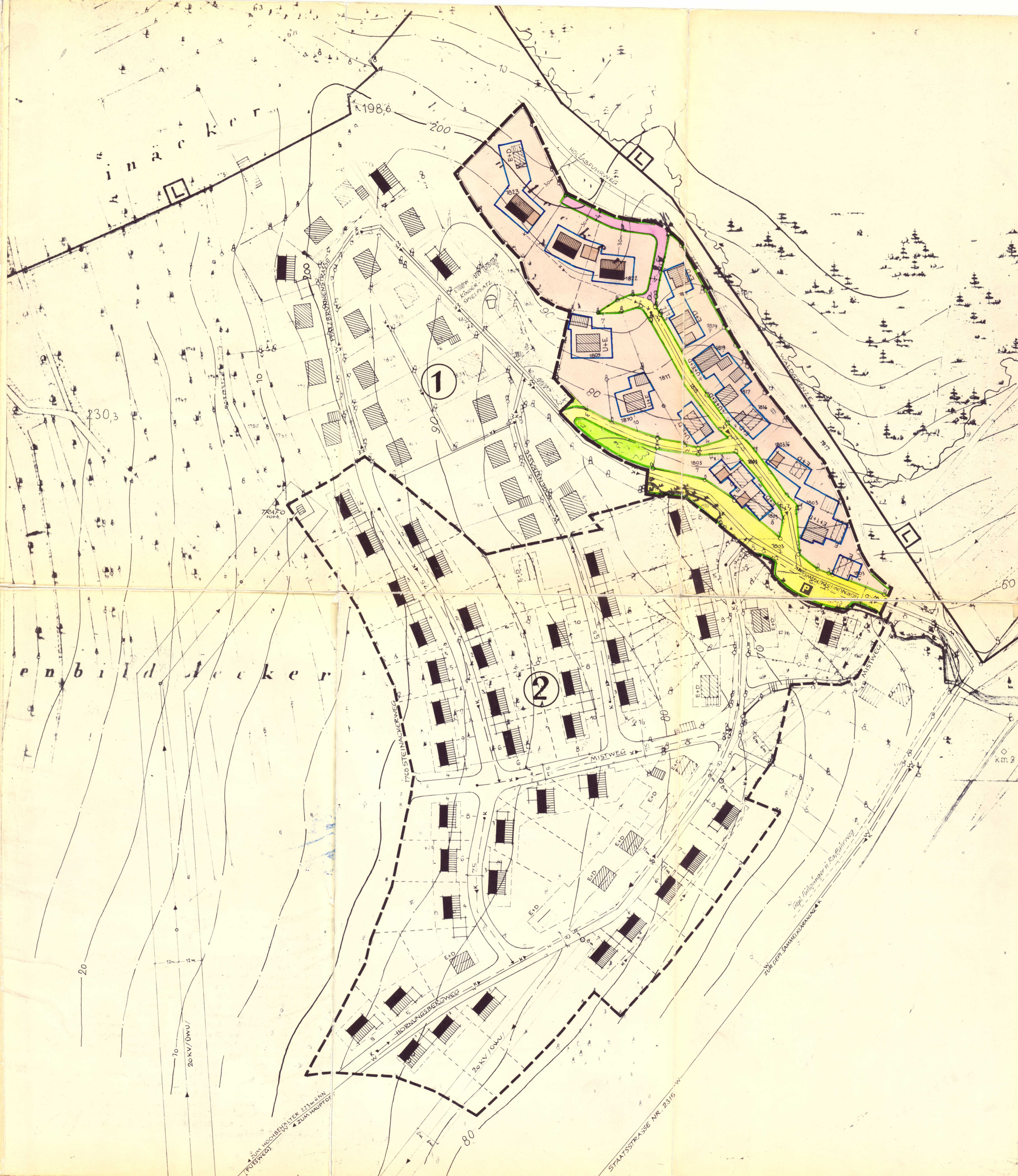
Mit Auflagen genehmigt gem. § 11 BBauG mit Bescheid vom 16.7.1970, Az. 610/2 B

Neustadt/M., den 11. August 1970

Lohr a. Main, 16.7.1970
 Landratsamt
Dell
 (Balle)
 Landrat

Weg
 Bürgermeister

Neustadt Lkr. Lohr am Main
 weitere Festsetzungen zum Bebauungsplan Schweppbach 3
 1. Das Bauland ist gem. § 4 BauNVO als Allgem. Wohngebiet festgesetzt.
 2. Hinsichtlich der Abstandsflächen gelten die Bestimmungen der Bayer. Bauordnung Art. 6 und 7 Abs. 2-5
 3. Für die bereits bebauten Grundstücke gelten die derzeitigen Geschosszahlen, die Dachneigungen und das Maß der baulichen Nutzung gem. BauNVO § 17 als Festsetzung.
 4. Höhe der Einfriedigung einschl. Sockel 1,10 m
 5. Gemäß den Bedingungen des Straßenbauamtes Verfügung vom 18.11.68 Nr. 3113-5096-IV wird hinsichtlich des Ausbaues eines Gehsteiges an der Staatstr. 2315 (Westseite) ein besonderes Nachtragsverfahren im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt eingeleitet (gem. Gemeinderatsbeschluss v. 28.3.69)
 6. Von den Gebäuden bis zur Waldgrenze ist ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten. Für die geplanten Gebäude sind außerdem Prallbleche und Kamine mit erweiterten Querschnitten nach feuerpolizeilichen Vorschriften auszuführen. Für etwaige Schäden an Grundstücken, Zäunen, Häusern usw. durch fallende Bäume oder Äste werden von der Gemeinde, Forstbehörde und der Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenbergschen Verwaltung keine Haftungen übernommen.



en bild J e c k e r

ZUM HOCHBEWAUUNGSPLAN NR. 2315 (MISTWEG)
 ZUM KAUF

STAATSTRASSE NR. 2315